

IV. Würdigung der Deklaration

Damit haben die im Konjunktiv gehaltenen Empfehlungen der Deklaration in der Tat »den Bereich der Imagination« erreicht. Die konjunktivische Abschwächung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten stellt die Praxis der Vergangenheit wie auch mögliche Änderungen der Charta zurück und bringt jene Fiktion vor das geistige Auge der Generalversammlung, welche bei der Gründung der Organisation die Struktur des Sicherheitsrats bestimmte: die Solidarität der als Ständige Mitglieder des Rates mit besonderer Verantwortung versehenen Mächte. Ihr politischer Wille erscheint als für den Erfolg der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen entscheidender Faktor. Wie im kategorischen Imperativ Kants die Freiheit des Menschen, so wird im kategorischen Konjunktiv der Generalversammlung die Erfolgchance der Vereinten Nationen sichtbar.

Um die politische Wirklichkeit wiederzugewinnen, seien abschließend zwei Beispiele genannt, die zeigen könnten, ob die

Imagination der Generalversammlung die Vereinten Nationen zu praktischen Ergebnissen führt.

- So hat Bolivien im 6. Hauptausschuß mit dem Hinweis auf seinen »erzwungenen« Status als Binnenland einen Konflikt benannt, der seit langer Zeit vor der Generalversammlung immer wieder zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen diesem Staat und Chile führte. Hier liegt geradezu ein Paradebeispiel für eine Herausforderung an die Konfliktprävention durch die Vereinten Nationen vor.

- Zum anderen steht das Thema der Tatsachenermittlung nach Abschluß der Arbeiten an der nunmehr verabschiedeten Deklaration zur Konfliktprävention mit Vorrang auf der Tagesordnung des Charta-Ausschusses. An den hier zu führenden Verhandlungen kann sich erweisen, ob eine stärkere Einbindung des Sicherheitsrats in das Organgeflecht der Vereinten Nationen möglich ist – oder aber ob erneut alter Wein in den neuen Schlauch einer die Praxis kodifizierenden Deklaration umgossen wird.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission: 45. Tagung – Gravierende Mängel im iranischen Rechtssystem – Rüge an Rumänien – Völkerrechtliches Neuland im Fall Mazilu – Fortgang der Kuba-Kontroverse – Rechte des Kindes (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1988 S.123ff. fort.)

In einer Zeit großer Hoffnungen und Erwartungen finde die 45. Tagung des zentralen Menschenrechtsschutzorgans der Vereinten Nationen statt, erklärte Jan Martenson, Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen und Untergeneralsekretär für Menschenrechte, in seiner diesjährigen Ansprache zur Eröffnung der Zusammenkunft der *Menschenrechtskommission* im Genfer Völkerbundpalast: Die internationale Zusammenarbeit insbesondere der beiden Supermächte lasse eine Lösung der aktuellen Probleme und Konflikte in greifbare Nähe rücken. Spürbar positive Auswirkungen habe dieses Klima der Entspannung und Annäherung auch auf die Arbeit der UN, die sich zunehmender Akzeptanz erfreue – sichtbares Zeichen sei die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN-Friedenstruppen gewesen. Ermutigende Entwicklungen in vielen Teilen der Welt – Afghanistan, Irak/Iran, Namibia, Westsahara, Zypern – gingen nicht zuletzt auf die geduldrigen Bemühungen des Generalsekretärs zurück. Diesen äußerst positiven Eindruck vom Erfolg der Weltorganisation teilte auch

der argentinische Außenminister und Präsident der 43. Generalversammlung, Dante Caputo. In seiner Ansprache lenkte er die Aufmerksamkeit der Kommission auf ein neues Phänomen, nämlich das Entstehen »armer Demokratien« in der Dritten Welt, die sich um die Befolgung und Festigung demokratischer Grundsätze trotz bedrückender Armut bemühten. Hohe Beamte aus Schweden, Peru und Gambia würdigten ebenfalls die erfolgreiche Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen. Auch der spanische Außenminister Francisco Fernandez Ordoñez richtete in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des EG-Ministerrats im Namen der Gemeinschaft und ihrer 12 Mitgliedstaaten eine Grußadresse an die Menschenrechtskommission, in der er die Entschlossenheit Europas zur umfassenden Achtung der Menschenrechte bekräftigte, wie dies auch im Schlußdokument des Wiener KSZE-Folgetreffens zum Ausdruck gekommen sei. Es war die erste derartige Ansprache namens der Zwölfergemeinschaft vor der Kommission.

Vom 30. Januar bis zum 10. März 1989 befaßte sich das 43 Mitgliedstaaten umfassende Gremium unter Vorsitz des Belgiers Marc Bossuyt mit Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt. Neben den in öffentlicher Sitzung diskutierten Fragen waren die Menschenrechtssituation in Brunei Darussalam, Haiti, Paraguay und Somalia sowie in Honduras, Irak, Syrien und Zaire Gegenstand des vertraulichen Verfahrens gemäß Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.). Gegen die vier letztgenannten Staaten wird das Verfahren nicht weitergeführt.

I. Mit einer Aussprache über die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten wurde der Anfang gemacht. Gegen den Widerstand der USA wurde eine Resolution angenommen, die die Staaten zur Nichtanerkennung israelischer Hoheitsgewalt über die syrischen Golanhöhen und die anderen besetzten arabischen Gebiete auffordert. Die amerikanische Delegation gab allerdings zu, über den Grad der Gewalt und die Leiden der Bevölkerung im Westjordanland und im Gazastreifen erschüttert zu sein, lehnte aber nichtsdestotrotz die als einseitig empfundene Verurteilung Israels konsequent ab. Die Menschenrechtskommission begrüßte die Proklamation eines palästinensischen Staates am 15. November 1988 als Voraussetzung für einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten. Sie forderte Israel auf, den Verpflichtungen aus der UN-Charta nachzukommen und die palästinensischen und anderen arabischen Gebiete zu räumen, die seit 1967 besetzt gehalten werden. Die Legitimität der Intifada (des palästinensischen Aufstandes) als Ausdruck des Aufbegehrens gegen die illegale Besetzung wurde erneut bekräftigt. Scharf verurteilt wurden die von israelischer Seite begangenen Menschenrechtsverletzungen im *südlichen Libanon* (30 Ja, 1 Nein: USA, 12 Enthaltungen: meist westliche Staaten). Die Freilassung aller libanesischen Gefangenen, ihre Rückkehr in die Heimat sowie der sofortige und bedingungslose Rückzug aller israelischen Truppen waren die schon des öfteren vorgebrachten Forderungen der Kommission. Wie in den Jahren zuvor wurden alle Israel unterstützenden Staaten aufgefordert, auf dieses Land größtmöglichen



Im Rahmen eines Besuchs, den er den Vereinigten Staaten abstattete, traf Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 5. Juni 1989 am Sitz der Weltorganisation mit UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar zusammen. Es war nicht seine erste Begegnung mit dem Generalsekretär; während der zweiten offiziellen Visite von Pérez de Cuéllar in der Bundesrepublik Deutschland im Juli 1986 nahm der Bundespräsident folgendermaßen zur Rolle der Vereinten Nationen Stellung:

»Die Charta der Vereinten Nationen ist der vorläufige Höhepunkt eines jahrhundertlangen Ringens der Menschen und Regierungen um ein System der zwischenstaatlichen Beziehungen, das die Voraussetzung für Frieden und Gerechtigkeit für alle Völker schafft. Diese Konzeption der Charta wird heute, vierzig Jahre nach Gründung der Vereinten Nationen, von allen Staaten anerkannt. Ihre präzedenzlose Entwicklung zu echter Universalität, von 50 zu heute 159 Mitgliedstaaten, beweist es in eindrucksvoller Weise. Diese Errungenschaft dürfen wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir dürfen uns durch ihre Unzulänglichkeiten und ihre augenfälligen Schwierigkeiten daran nicht hindern lassen. Kleinmut und Resignation sind schlechte Ratgeber.« (VN 4/1986 S.121)

Druck auszuüben, um seine Politik positiv zu beeinflussen.

II. Die Verwirklichung des *Selbstbestimmungsrechts der Völker* in allen Teilen der Welt sei stets eines der vordringlichen Anliegen der Vereinten Nationen gewesen, hob Jan Martenson hervor. Der Bericht eines im Vorjahr mit der Untersuchung des Söldnerwesens betrauten Sonderberichterstatters wurde ausführlich erörtert. Oft verletzt gerade diejenigen Staaten die Menschenrechte, die sich nach außen als deren Verfechter auführten. Der Vorsitzende der Delegation aus der Bundesrepublik Deutschland, der ehemalige Bundesjustizminister Richard Jaeger, wies darauf hin, daß nicht nur Formen des Kolonialismus das Selbstbestimmungsrecht verletzen, sondern ebenso neue Formen der Abhängigkeit, die durch das Hegemoniestreben mancher Staaten verursacht würden. Auch von außen werde das Selbstbestimmungsrecht oft bedroht, etwa durch grenzüberschreitende Militärinterventionen.

Im Hinblick auf die Situation im *Südlichen Afrika* forderte die Kommission alle Staaten zur konsequenten Umsetzung der einschlägigen UN-Resolutionen, insbesondere der Entkolonisierungs-EntschlieÙung 1514(XV) der Generalversammlung auf: Es sollen alle notwendigen Schritte unternommen werden, um den unterdrückten Völkern die Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts zu ermöglichen und ihnen die Unabhängigkeit zu gewähren. Alle Staaten sollen den Völkern im Südlichen Afrika jede erdenkliche moralische und materielle Hilfe zuteil werden lassen. Südafrikas Politik der »Bantustanisierung« wurde als Verstoß gegen die Unabhängigkeit und nationale Einheit der Völker scharf verurteilt. Und ungeachtet vorgeschriebener Reformen, so wurde betont, gebe es weiterhin Berichte über brutale Gewaltausübung wie Folter, Morde, willkürliche Verhaftungen und Entführungen, um die Bevölkerung einzuschüchtern. Lang ist denn auch die Liste der in verschiedenen, teils gegen den Widerstand, teils unter Enthaltung des Westens zustandekommenen Resolu-

tionen ausgesprochenen Verurteilungen, beispielsweise in der Namibia-Resolution (+32, -0, =10) wegen der Militarisierung Namibias, des Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und der als Aggression gewerteten illegalen Besetzung Namibias. Freie und faire Wahlen seien der einzige Weg zu einer wahren Vertretung des Volkes. Gewürdigt wurden die schweren Opfer der Nachbarstaaten im Kampf um Freiheit und Gerechtigkeit in Südafrika.

Wie schon in den Vorjahren wurde auch diesmal wieder die *Westsahara* im Zusammenhang mit der Entkolonisierungsfrage diskutiert und die Notwendigkeit direkter Verhandlungen Marokkos und der POLISARIO betont, um eine endgültige und gerechte politische Lösung des Konflikts zu finden (+24, -0, =17).

In ihrer ohne Abstimmung angenommenen *Afghanistan-Resolution* würdigte die Kommission die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 14. April 1988 zustandekommenen Genfer Vereinbarungen als wichtigen Schritt hin zu einer gerechten politischen Lösung des Afghanistankonflikts. Die Zusammenarbeit der afghanischen Behörden mit dem Sonderberichterstatter für Afghanistan, Felix Ermacora, dessen Mandat um ein Jahr verlängert wurde, sei zufriedenstellend, doch sei der andauernde bewaffnete Konflikt äußerst besorgniserregend. In einer Resolution zu der Lage in *Kamputschea* wurden wiederum die illegale Besetzung dieses Landes durch vietnamesische Truppen und die daraus resultierenden schweren Menschenrechtsverletzungen verurteilt (+35, -7: Osten, =1).

III. Unbefriedigend erschien der Kommission die Zusammenarbeit mit *Albanien*, da wie schon zuvor dieses Land auf Beschuldigungen hinsichtlich gravierender Menschenrechtsverletzungen nicht antwortete. Noch einmal wurde Albanien dringend zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (+23, -3: China, Kuba und Pakistan, =13). Daß in *Birma* freie Wahlen unter Beteiligung mehrerer Parteien stattfinden sollen, nahm die Menschenrechtskommission mit Befriedigung zur Kenntnis.

Wieder einmal gab die Menschenrechtssituation in *Chile* Anlaß zur Besorgnis, vor allem wegen anhaltender gewaltsamer Ausschreitungen wie Morde, Entführungen, Folterungen, willkürliche Verhaftungen oder Todesdrohungen gegen politische Gegner. Der Sonderberichterstatter wird sich weiterhin mit der Menschenrechtssituation im Lande befassen.

In *El Salvador*, so mußte die Menschenrechtskommission feststellen, ist die Zahl der politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen gestiegen. Das Justizsystem weist immer noch deutliche Mängel auf, insbesondere lasse seine Effektivität noch zu wünschen übrig. Die salvadorianische Regierung und die *Frente Farabundo Martí* wurden dringend zur Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen aufgefordert, um die Leiden der Zivilbevölkerung zu beenden. Auch hier wurde das Mandat des

Sonderberichterstatters José Antonio Pastor Ridruejo um ein Jahr verlängert.

Auch mit den bekanntlich äußerst gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Iran hatte sich die Kommission zu befassen: Informationen des Sonderberichterstatters über Verletzungen des Rechts auf Leben, Folterungen, unmenschliche Strafen, Verletzungen der Freiheit und Sicherheit von Personen, der Justizgrundrechte, der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Berichte über eine Welle summarischer Hinrichtungen in der Zeit von Juli bis Dezember 1988 lassen eine sofortige und detaillierte Stellungnahme der Regierung als unabdingbar notwendig erscheinen. Offensichtliche Schwächen im Rechtssystem wie Verletzungen des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, die hohe Zahl von Inhaftierungen oder der unbefriedigende Zustand der iranischen Gefängnisse erregten die Besorgnis der Kommission (+20, -6, =12). Iran verwarf sich gegen diese Verurteilung und lehnte die Resolution als unausgewogen und bar jeglichen Verständnisses für andere Gesellschaftsordnungen ab. Eine ursprünglich vorgesehene Resolution zu der Menschenrechtssituation in Irak wurde dagegen auf Intervention dieses Landes nicht verabschiedet: Irak hielt dem Gremium vor Augen, nach dem positiven Dialog mit dem Menschenrechtsorgan und dem Waffenstillstand sei man um die umfassende Achtung der Menschenrechte bemüht und wolle nun zum normalen Leben zurückkehren. Da die irakische Menschenrechtssituation nun auch nicht mehr im 1503-Verfahren überprüft werde, gebe es keinen sachlichen Grund für eine neuerliche Resolution, die dementsprechend nur politisch motiviert sein könnte. Gegen den Widerstand des Westens ließ sich die Kommission von diesem Vorbringen überzeugen (+17, -13, =9).

IV. Große Aufmerksamkeit wurde der Menschenrechtssituation in Rumänien zuteil. Weite Teile der Bevölkerung würden durch die rücksichtslose Umsiedlungspolitik und die Zerstörung ihrer angestammten Dörfer in ihren Menschenrechten verletzt. Den Minderheiten werde die Wahrung ihrer kulturellen Identität erschwert. Zur weiteren Beobachtung der Lage wurde die Einsetzung eines Sonderberichterstatters beschlossen; Ende April wurde der Schweizer Jurist Joseph Voyame, Vorsitzender des Ausschusses gegen Folter (CAT), mit dieser Aufgabe betraut. Die rumänische Regierung wurde zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen und zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatte aufgefördert.

Zu den Menschenrechtsverletzungen in Rumänien nahm auch der ungarische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten Stellung, dessen Land kürzlich als erster osteuropäischer Staat das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und damit das Individualbeschwerdeverfahren anerkannt hatte. Ungarn erachte es als seine Pflicht, seine Stimme gegen Menschen-

rechtsverletzungen zu erheben, um so mehr dann, wenn sie in seiner unmittelbaren Nachbarschaft geschähen. Er bedauerte das Scheitern aller Versuche, Rumänien zur Aufgabe seiner minderheitenfeindlichen und menschenrechtsverletzenden Politik zu bewegen, und begrüßte die Berufung eines Sonderberichterstatters. Konsequenterweise unterstützte Ungarn denn auch den von einigen westlichen Ländern eingebrachten Resolutionsentwurf, der mit 21 gegen 7 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen wurde (die Delegationen Bulgariens, der DDR, der Ukraine und der Sowjetunion blieben der Abstimmung fern, ebenso die Marokkos). Rumänien habe nichts von Frankreich, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland oder den USA zu lernen, wo es Millionen von Arbeitslosen gebe, so der Kommentar dieses Staates zu der Resolution, die seines Erachtens »nationalistische und chauvinistische Gefühle« wachrufen solle.

Machte der Fall Rumänien schon politische Divergenzen im einstigen »Ostblock« deutlich, so hat das dortige Repressionssystem überdies – unfreiwillig – den Anlaß zu einer Novität im Völkerrecht geliefert: Die der Menschenrechtskommission zuarbeitende Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz hatte im Vorjahr die Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme zu ihrem Sonderberichterstatte für das Thema »Jugend und Menschenrechte«, Dumitru Mazilu, in Rumänien beklagt (siehe VN 6/1988 S.198); da die Regierung in Bukarest auch danach jegliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in dieser Angelegenheit ablehnte, empfahl die Menschenrechtskommission (+26, -5; Osten, =12) nunmehr dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) die Einholung eines Gutachtens beim Internationalen Gerichtshof, dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Der ECOSOC hat sich mittlerweile diese Empfehlung zu eigen gemacht und auf Grund einer am 24. Mai angenommenen Resolution ein Gutachten »über die Rechtsfrage der Anwendbarkeit des Artikels VI, Abschnitt 22, des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 im Falle des Herrn Dumitru Mazilu in seiner Eigenschaft als Sonderberichterstatte der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz« angefordert. Es ist dies das erste Mal, daß der ECOSOC von seiner ihm 1946 durch die Generalversammlung eingeräumten Befugnis, Gutachten des Internationalen Gerichtshofs einzuholen, Gebrauch macht.

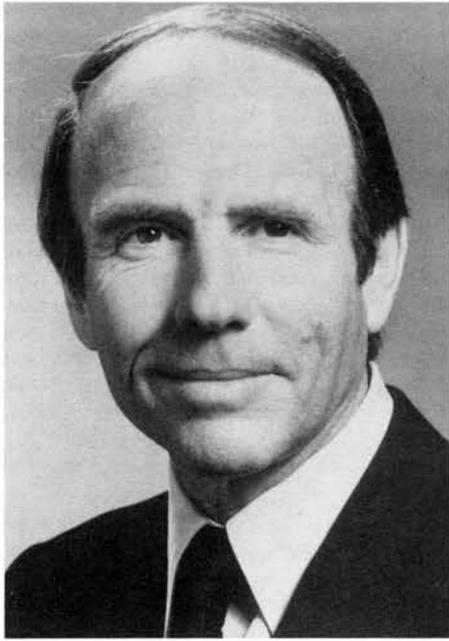
V. Eine Fortsetzung fand die Kuba-Kontroverse des Vorjahres. Der Kommission lag ein 400seitiger Bericht über den Besuch ihrer nach Kuba entsandten Vertreter vor (dazu eingehend der Beitrag in VN 2/1989 S.72ff.), über den ausgiebig und kontrovers diskutiert wurde und den die USA als Beweis für eine dreißigjährige, umfassende Mißachtung der Menschenrechte werteten; eine Fortsetzung der Untersuchung sei daher

auch angesichts der gegen die Beschwerdeführer ergriffenen Repressionen angezeigt. Besondere Empörung rief die amerikanische Bewertung der Verfassung und des Rechtssystems Kubas hervor, die Geist und Buchstaben der internationalen Instrumente widersprächen. Die kubanische Delegation fühlte sich auch durch betont regimekritische Äußerungen Großbritanniens brüskiert, die den Parteiapparat als brutale Unterdrückungsmaschinerie darstellten. Kuba wies diese Vorwürfe erwartungsgemäß scharf zurück: Schließlich sei die Kommission kein Gerichtshof und vor allem kein Forum für eine »politische Vendetta«. Am vorletzten Sitzungstag wurde dann – nicht mit dem Rang einer Resolution, sondern lediglich als Beschluß – die lang umstrittene Kuba-Entscheidung angenommen, allerdings ohne die von den USA gewünschte Verurteilung kubanischer Menschenrechtsverletzungen. Stattdessen dankte die Kommission Kuba für seine Kooperationsbereitschaft und erinnerte an die Bereitschaft der Regierung, die objektiven Feststellungen der Kommissionsmitglieder über die Verwirklichung der Menschenrechte zu beachten (+32, -1; Marokko, =10).

VI. Internationale Kooperation zur Förderung sozialen Fortschritts und eines höheren Lebensstandards in größerer Freiheit forderte die Menschenrechtskommission in einer Resolution über die *Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte*. Sie begrüßte daher auch die Entscheidung ihrer Unterkommission, Danilo Türk aus Jugoslawien mit der Anfertigung einer Untersuchung der erfolversprechendsten Wege und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte zu betrauen. Das Recht auf Entwicklung, die Auswirkungen der ungleichen Weltwirtschaftsordnung auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, die negativen Implikationen für die volle Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rolle der Bevölkerung im Entwicklungsprozeß eines Landes waren zentrale Themen in der Diskussion über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

Auch Sonderbereiche des Menschenrechtsschutzes wurden angesprochen. So rief die Menschenrechtskommission zur Befolgung der UN-Standards über die Verwirklichung der *Menschenrechte in der Justizverwaltung* auf, befaßte sich mit dem *Deklarationsentwurf über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft* sowie den *Rechten Inhaftierter*. Den Staaten mit Wehrpflicht wurde in einer Entschließung zur *Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen* nahegelegt, alternative und nicht im Widerspruch zur Gewissensentscheidung stehende Einrichtungen für die Verweigerer zu schaffen, falls das noch nicht geschehen sei.

Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines II. Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte über die *Abschaffung der Todesstrafe* entschied die Kommission ohne Abstimmung, den Entwurf zusammen mit den entspre-



Mit der Leitung des ›Unternehmens Salam‹, also der Koordination der wirtschaftlichen und humanitären Unterstützung für das Volk von Afghanistan, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen Prinz Sadruddin Aga Khan betraut. Dieser, am 17. Januar 1933 in Paris geboren, war von 1965 bis 1977 Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), zuvor (1962 bis 1965) Stellvertreter des Flüchtlingskommissars. 1979 wurde ihm in Berlin die Dag-Hammarskjöld-Ehrenmedaille der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (vgl. VN 1/1980 S.19ff.) verliehen. – Siehe auch den Aufsatz von Prinz Sadruddin Aga Khan, Internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet, VN 3/1966 S.77ff.

chenden Staatenstellungnahmen und einer rechtsvergleichenden Untersuchung zu der Problematik der Generalversammlung zu übermitteln, damit diese sich mit den bisherigen Arbeitsergebnissen auf ihrer 44. Tagung befaße. Die Initiative der Bundesrepublik Deutschland scheint damit ihrem Erfolg ein gutes Stück nähergekommen zu sein.

Auch das Problem des unfreiwilligen Verschwindens von Personen wurde von dem Gremium untersucht, dem zu dieser Frage ein Bericht einer Arbeitsgruppe vorlag. Deren Arbeit, so mußte die Menschenrechtskommission feststellen, wurde dadurch erschwert, daß einige Staaten, denen derartige Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, eine Stellungnahme nicht für erforderlich erachteten.

Auch beim Vorgehen gegen summarische und willkürliche Hinrichtungen sollen Regierungen, internationale sowie nichtstaatliche Organisationen die Bemühungen der Vereinten Nationen stärker unterstützen. Insbesondere soll baldmöglichst ein internationales Instrument ausgearbeitet werden, das Staaten zur umfassenden Aufklärung aller Todesfälle unter ungeklärten oder verdächtigen Umständen verpflichtet. Die Untersuchungen des Sonderberichter-

statters zu diesem Themenkomplex werden fortgesetzt.

VII. Angenommen wurde nunmehr der Entwurf der *Konvention der Rechte des Kindes*, der voraussichtlich im Herbst – 30 Jahre nach der einstimmigen Annahme der ›Erklärung der Rechte des Kindes‹ (Text: VN 3/1979 S.79f.) – von der Generalversammlung verabschiedet werden wird. Sie behandelt unter anderem Fragen der Adoption, des elterlichen Erziehungsrechts sowie des Schutzes von Kindern im Kriege. Eine Bezugnahme auf die Rechte Ungeborener in der Präambel (unter Übernahme einer Formulierung aus der Präambel der Erklärung von 1959) setzten die Vertreter Bonns durch; dies sei, so der Leiter der Delegation, das erste Mal, daß das Recht des Ungeborenen auf Leben in einer internationalen Konvention anerkannt werde. Viele Delegationen bedauerten allerdings ausdrücklich, daß nicht in allen Punkten ein Konsens erreicht werden konnte, doch – soweit herrschte Einigkeit – sei der internationale Schutz der Kinder mit dem Entwurf einen großen Schritt vorangekommen.

Martina Palm-Risse □

Wirtschafts- und Sozialpakt: 3. Tagung des Expertenausschusses – Paradiesische Zustände in den Niederlanden? (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1988 S.93f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.21ff.)

Neun der insgesamt 92 Mitgliedstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berichteten dem unter dem Pakt gebildeten 18köpfigen Sachverständigenausschuß – dem *Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (CESCR) – auf dessen vom 6. bis 24. Februar in Genf abgehaltenen Tagung über ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der in diesem Vertragswerk niedergelegten Rechte. Darüber hinaus befaßte sich das Gremium mit Verbesserungsvorschlägen für seine Arbeitsweise, erörterte das ›Recht auf Nahrung‹ und regte an, daß die UN-Informationszentren in Staaten, deren Berichte im CESCR behandelt wurden, für die Verbreitung der Berichte und der diesbezüglichen Verhandlungen des Ausschusses sorgen sollten.

Mit der Umsetzung wirtschaftlicher Rechte befaßte sich der *kanadische* Zweitbericht. Nicht nur die Bundesbehörden, sondern in weiten Bereichen ebenso die einzelnen Provinzen sind für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verantwortlich. Von großer Bedeutung ist die ›Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten‹, die seit 1985 in Kraft ist und seitdem zu zahlreichen Gesetzesänderungen und -anpassungen geführt hat. Neue Entwicklungen, so der Vertreter Kanadas, habe es im Arbeitsrecht etwa im Hinblick

auf die Gleichbehandlung von Frauen bei der Einstellung und Entlohnung gegeben; auch seien die Sicherheitsbestimmungen und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbessert worden. In allen Regionen sei die Zahl der Arbeitslosen merklich zurückgegangen.

Die Gesetzgebung und nationale Politik in den Bereichen der Sozialleistungen, des Gesundheits-, Erziehungs- und Wohnungswezens sowie der Kultur schilderte der Bericht *Rwandas*, der sich schwerpunktmäßig mit den Artikeln 6–9 und 13–15 des Paktes befaßte. Der dritte Fünfjahresplan (1982–1986) für die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ziele im wesentlichen auf eine Selbstversorgung bei der Ernährung, auf eine Erweiterung des Arbeitsplatzangebots bei gleichzeitiger Erhöhung der Löhne, auf Hebung des Gesundheitszustands sowie die Entwicklung kulturellen Lebens und die Schaffung von Freizeiteinrichtungen ab. Gewerkschaftliche Rechte, insbesondere das Streikrecht, sind nach Ansicht des Ausschusses noch nicht ausreichend verwirklicht, und auch im Erziehungsbereich liege noch einiges im argen.

Mit der Umsetzung sozialer Rechte befaßte sich der *tunesische* Report. Ende 1987 habe in Tunesien eine neue Ära der Menschenrechte begonnen, erklärte der Vertreter dieses Landes. Die neue Regierung habe Frieden und Freiheit wiederhergestellt, der Ausnahmezustand sei aufgehoben und alle politischen Gefangenen seien entlassen worden. Nun gelte es vor allem, den allgemeinen Lebensstandard anzuheben. Eine verantwortliche, freiwillige Familienplanung werde von der Regierung propagiert, um der Bevölkerungsexplosion Einhalt zu gebieten. Den Vorschriften des Paktes folgend seien besondere Schutzmaßnahmen für alte, behinderte und hilfsbedürftige Personen getroffen worden.

Der *polnische* Delegierte äußerte sich anerkennend über das Angebot des Ausschusses, den Vertragsparteien bei der Umsetzung der Rechte behilflich zu sein. Aus dem Zweitbericht dieses Landes zu den Art. 10–12 wurden dessen wirtschaftliche Schwierigkeiten deutlich, allen voran die steigende Inflation, die zu einer Umgestaltung des Sozialleistungssystems zwingt. Probleme bringe auch der starke Geburtenanstieg mit sich.

Kamerun betonte in seinem Erstbericht zu den Art. 10–12 die erfolgreichen Bemühungen, die verschiedenen ethnischen Gruppen zu einen. Durch ihre Existenz werde die Umsetzung der Paktgarantien allerdings nicht behindert oder erschwert. Auf den Familienschutz angesprochen, erklärte der Vertreter dieses Landes, in Kamerun seien drei Formen der Eheschließung bekannt: Neben der zivilen und kirchlichen Eheschließung wird auch die Heirat nach Regeln des überlieferten Gewohnheitsrechts staatlicherseits anerkannt. Wie viele andere Staaten kennt auch Kamerun das Problem der Landflucht, dem durch die Errichtung weiterführender Schulen auch in ländlichen Gegenden und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Bildung von Genos-